

§ 12 BeurtV (Brandenburg) — Evaluierung, statistische Erhebung

Beurteilungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Jeweils zum 31. März der ungeraden Kalenderjahre, erstmalig zum 31. März 2027, sind der Arbeitsbesprechung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre eine unter Beachtung des Datenschutzes nach Laufbahngruppen, Geschlecht und Arbeitszeitanteil aufgeschlüsselte, anonymisierte Übersicht über die Beurteilungen der Landesbeamtinnen und Landesbeamten der vergangenen zwei Kalenderjahre – getrennt nach obersten Dienstbehörden und nachgeordneten Bereichen – sowie eventuell Hinweise für eine Evaluierung des Beurteilungswesens vorzulegen. Zuständig für die Vorlage dieses Berichtes ist das für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium.

Zitiervorschlag: § 12 BeurtV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BeurtV/12>